

Anlage Bilanzierung

zu den AGB für den Zugang zu den von RWE Gas Storage West GmbH (RGSW) betriebenen Wasserstoffspeichern (nachfolgend "AGB")

§ 1 Allokation der übernommenen und übergebenen Wasserstoffmengen

- (1) Die Allokation der an den *Speichereinspeisepunkten* von RGSW zur Einspeicherung stündlich übernommenen bzw. durch RGSW bei der Ausspeicherung an den *Speicherausspeisepunkten* stündlich bereitgestellten Wasserstoffmengen erfolgt nach dem Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“. Hierzu werden die vom Speicherkunden gemäß § 6 der Anlage „Abwicklung und Nominierung“ getätigten wirksamen Nominierungen von RGSW als ein- bzw. ausgespeicherte Wasserstoffmengen in das jeweilige, von RGSW geführte Speichervertragskonto (§ 3 Anlage „Abwicklung und Nominierung“) übertragen. Nicht wirksame Nominierungen werden mit dem Wert „Null“ in das Speichervertragskonto übertragen.
- (2) Die Allokation erfolgt auf Stundenbasis in der Einheit kWh und in der Einheit m³.

§ 2 Durchführung der Allokation in Speichervertragskonten

- (1) RGSW wird auf Basis der Nominierungen gemäß § 1 Absatz (1) das Speichervertragskonto in den Einheiten kWh und m³ in Form einer Zeitreihe stündlich fortschreiben (Füllstand) und im Web-Portal ausweisen. Hierbei erfolgt die Umrechnung von kWh in m³ anhand der bei der Nominierung der Ein- und Ausspeicherung verwendeten Brennwerte gemäß § 10 der Anlage „Abwicklung und Nominierung“.
- (2) Korrekturen der Nominierungszeitreihen in den Einheiten kWh und m³ erfolgen nicht. Damit sind die Allokationen in den Einheiten kWh und m³ endgültig.

§ 3 Zusammenführung von vereinbarten Speicherkapazitäten bei mehreren Speicherverträgen

- (1) Sofern der Speicherkunde für einen *Speicher* mehrere Speicherverträge abgeschlossen hat, kann er diese unter den Voraussetzungen des Abs. (2) für Zwecke der Abwicklung in einem Speichervertragskonto zusammenfassen lassen. Die Möglichkeit der Zusammenfassung wird auf Anfrage des Speicherkunden durch RGSW geprüft. Sofern RGSW eine Zusammenfassung der Speicherverträge bestätigt, wird RGSW ein gemeinsames Speichervertragskonto für die Abwicklung der Speicherverträge einrichten und führen. In diesem Fall ist Grundlage für die

Anlage Bilanzierung, Entwurf-Stand: 29.04.2025 (zur Konsultation)

Anwendung der Regelungen zur „Höhe der Nominierung“ und zur „Zurückweisung oder Kürzung der Nominierung“ gemäß §§ 10 und 11 der Anlage „Abwicklung und Nominierung“ die Summe aller in den betreffenden Speicherverträgen vereinbarten *Speicherkapazitäten* des Speicherkunden für den *Speicher*.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer Speicherverträge in einem Speichervertragskonto für Zwecke der Abwicklung gemäß Absatz (1) bedarf der Zustimmung von RGSW. Voraussetzungen für die Zustimmung der RGSW sind folgende:

- Der Speicherkunde hat eine entsprechende Anfrage in Textform an RGSW gerichtet.
- Der Speicherkunde hat mehrere Speicherverträge mit RGSW für den betreffenden *Speicher* abgeschlossen.
- Die einzelnen Speicherverträge weisen die gleichen Produktmerkmale auf (z. B. das gleiche Verhältnis von *Ein- und Ausspeicherleistung* zum *Arbeitsgasvolumen*) und beinhalten die gleichen technischen Rahmenbedingungen (z. B. Einspeicher-/Ausspeicherkennlinien).

Wenn RGSW die Zustimmung erteilt, wird RGSW das Speichervertragskonto für die zusammengefassten Speicherverträge innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Zugang der Anfrage des Speicherkunden einrichten und führen.

§ 4 Zuordnung von vereinbarten Kapazitätsrechten

- (1) Beinhalten ein oder mehrere Speicherverträge ausschließlich Kapazitätsrechte für die Einspeicherung und/oder Ausspeicherung, so müssen diese Kapazitätsrechte in Abstimmung mit dem Speicherkunden einem bestehenden Speichervertrag zugeordnet werden, der bereits *Arbeitsgasvolumen* beinhaltet und für den ein Speichervertragskonto geführt wird.
- (2) Beinhalten ein oder mehrere Speicherverträge ausschließlich Rechte über die Vorhaltung von *Arbeitsgasvolumen*, so müssen diese Kapazitätsrechte in Abstimmung mit dem Speicherkunden einem bestehenden Speichervertrag zugeordnet werden, der bereits Kapazitätsrechte für die Einspeicherung und/oder Ausspeicherung beinhaltet und für den ein Speichervertragskonto geführt wird.

§ 5 Laufzeit der Speichervertragskonten

- (1) RGSW führt die Speichervertragskonten bis zum Ende der Laufzeit der zugeordneten Speicherverträge.

Anlage Bilanzierung, Entwurf-Stand: 29.04.2025 (zur Konsultation)

- (2) Sofern unmittelbar auf das Ende der Laufzeit eines Speichervertrages ein Anschlussvertrag mit einem anschließenden *Buchungszeitraum* zwischen RGSW und dem Speicherkunden abgeschlossen wird, wird RGSW das entsprechende Speichervertragskonto weiter führen, wenn der Speicherkunde dies RGSW mindestens 10 Werktage vor Beginn der Vertragsverlängerung mitteilt.
- (3) 18 Monate nach Ende der Laufzeit der zugeordneten Speicherverträge wird RGSW die Zugriffsberechtigungen für die Speichervertragskonten deaktivieren und die entsprechenden Daten löschen.

§ 6 Übertragung von Wasserstoffmengen zwischen Speichervertragskonten

- (1) Die Speicherkunden sind gem. Ziff. 18 der AGB auf Anfrage bei und nach Zustimmung von RGSW berechtigt, Wasserstoffmengen von einem Speichervertragskonto auf ein anderes Speichervertragskonto zu übertragen.
- (2) Die Anfrage zur Übertragung von Wasserstoffmengen zwischen Vertragskonten hat mindestens 12 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt der Übertragung in Textform an RGSW zu erfolgen.
- (3) Die Übertragung von Wasserstoffmengen bedarf der vorherigen Zustimmung von RGSW. Die Zustimmung erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Die Übertragung der Wasserstoffmengen erfolgt entweder aus dem eigenen Speichervertragskonto des anfragenden Speicherkunden oder in das eigene Speichervertragskonto des anfragenden Speicherkunden.
 - Sofern der anfragende Speicherkunde Wasserstoffmengen nicht zwischen seinen eigenen Speichervertragskonten überträgt, bedarf es der vorherigen Zustimmung in Textform aller von dieser Übertragung betroffenen Speicherkunden.
 - Die Einhaltung der Anforderungen an die Beschäftigung des vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens* gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ sowie die Einhaltung der Kapazitätsrechte der betroffenen Speicherverträge ist für den Zeitpunkt der Anfrage und für den Zeitpunkt der Übertragung gewährleistet.
 - Die Übertragung der Wasserstoffmengen erfolgt innerhalb desselben *Speichers*.
- (4) Die Prüfung der Anfrage zur Übertragung von Wasserstoffmengen erfolgt durch RGSW mit einer Frist von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Anfrage bei RGSW.

Anlage Bilanzierung, Entwurf-Stand: 29.04.2025 (zur Konsultation)

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Speicherkunden spätestens am 11. Werktag in elektronischer Form via E-Mail zur Verfügung gestellt.

- (5) Die Übertragung von Wasserstoffmengen zwischen Speichervertragskonten ist entgeltpflichtig. Für die Entgelthöhe gilt der zum Zeitpunkt der Übertragung auf der homepage der RGSW veröffentlichte Wert.

Zur Konsultation